



Merkblatt: Beantragen einer Fachkundebescheinigung

Bevor Sie eine(n) Mitarbeiter(in) zum Strahlenschutzbeauftragten bestellen können, benötigt diese(r) die Fachkundebescheinigung einer zuständigen Behörde. Hierfür reichen Sie einen Antrag und folgenden Unterlagen ein:

1. Nachweis einer geeigneten Berufsausbildung

Zum Teil wird eine technische oder naturwissenschaftliche Berufsausbildung gefordert (z.B. Zeugnis als Techniker, Meister o. Ingenieur).

ACHTUNG: Wenn der Ausbildungsabschluss nicht den Fachkunde-Richtlinien Technik nach der StrlSchV bzw. RöV entspricht, kann keine Fachkundebescheinigung ausgestellt werden.

2. Nachweis der Sachkunde / praktische Erfahrung mit der Gerätetechnik

Eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers mit Angaben über den Zeitraum der Beschäftigung, einer Beschreibung der Tätigkeiten in Bezug auf die Gerätetechnik (Röntgen oder Gamma) und auf den Strahlenschutz unter Angabe des/der anleitenden Strahlenschutzbeauftragten (§ 47 (2) StrlSchV).

3. Nachweis der Ausbildung im Strahlenschutz

Nachweis über einen erfolgreich absolvierten anerkannten Strahlenschutzkurs (Zeugnis), der die zu beantragenden Fachkundegruppen abdeckt.

Von der zuständigen Behörde erhalten Sie eine **Fachkundebescheinigung** (bundesweit gültig). Bitte beachten Sie, dass das Ausstellungsdatum der Fachkundebescheinigung der Beginn des fünfjährigen Aktualisierungszeitraums ist. Viele Behörden bieten für diesen Vorgang Antragsformulare im Internet an. Informationen zum Antragsverfahren erhalten Sie bei der für Ihren Unternehmenssitz zuständigen Behörde.

ACHTUNG: Wenn die Fachkundebescheinigung nicht bis spätestens 5 Jahre nach Absolvieren des Kurses beantragt wurde, verlieren die Kursbescheinigungen (Zeugnisse) ihre Gültigkeit (§ 47 (1) StrlSchV).

Links:

www.bfs.de

www.strahlenschutzkurse-qsk.de

DGZfP e.V. Strahlenschutz:

Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Charlotte Kaps · ck@dgzfp.de · +49 30 67807 176

Dr. rer. nat. Andreas Steege · sg@dgzfp.de · +49 30 67807 178